Vertrag

Zwischen .................................................................................................................

Vertreten durch .................................................................................................................

Im Folgenden „Arbeitsstelle“ genannt,

und

Herrn/Frau .................................................................................................................

.................................................................................................................

geboren am ............................................ in ................................................................

im Folgenden „Praktikant/in“ genannt,

wird nachstehender Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen abgeschlossen. Der Vertrag ist zur Beurkundung der gegenseitigen Willenserklärung von beiden Parteien zu unterzeichnen.

**§1 Vertragszweck und Tätigkeit**

* 1. Das Vorpraktikum ist ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der Einführung in das Tätigkeitsfeld des Restaurators bzw. der Restauratorin und gemäß Studienordnungen notwendiger Teil des Studiums mit dem Abschlussziel Restaurator/in B.A./M.A. oder Diplom (FH/univ.). Die Tätigkeiten orientieren sich an grundlegenden Restaurierungsrichtlinien (E.C.C.O., Verband der Restauratoren – VDR), sowie an praktischen, betrieblichen Erfordernissen.
  2. Die Einstellung als Praktikant/in erfordert einen Bildungsabschluss, der ein Studium in Restaurierungsstudiengängen an einer Hoch- oder Fachhochschule ermöglicht. In Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden.
  3. Schwerpunkt der Ausbildung bildet die Tätigkeit in den Fachdisziplinen:

1. .................................................................................................................
2. .................................................................................................................
3. .................................................................................................................
4. .................................................................................................................

Das Vorpraktikum hat in der Hauptsache im Rahmen des Atelierbetriebs erste allgemeine Einführungen und praktische Unterweisungen zum Gegenstand:

1. .................................................................................................................
2. .................................................................................................................
3. .................................................................................................................
4. .................................................................................................................
5. Technologie der Konservierung und Restaurierung
6. Erlernung historischer Techniken
7. Allgemeine Werkstattarbeiten
8. Grundlagen von Arbeits- und Gesundheitsschutz
9. Objektfotografie
10. Einfache Anwendungen eines Personal-Computers
11. Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte
12. Erstellung von Befunden
13. Grundlagen der Erstellung von Restaurierungskonzepten
14. Grundlagen der Ethik und Erhalts von Kulturgut
15. Einfache Grundbegriffe naturwissenschaftlicher Methoden in der Restaurierung
    1. Eigenständige Berichte
16. Das Vorpraktikum begleitend ist ein kontinuierlicher Vorpraktikumsbericht zu führen. Dieser ist anfänglich monatlich, später quartalsweise vorzulegen. Die Arbeitsstelle ist verpflichtet, den Inhalt mit dem/der Praktikant/in sorgfältig durchzusprechen. Wenn gewünscht, so ist für die Arbeitsstelle ein identisches Exemplar des Vorpraktikumsberichts anzufertigen. Die Bewertung dieses Dokuments fließt in das Vorpraktikumszeugnis ein.
17. Wird kein identisches Exemplar des Vorpraktikumsberichts von der Arbeitsstelle verlangt, so verpflichtet sich der/die Praktikant/in am letzten Tag des Praktikums einen in Stichpunkten verfassten Tätigkeitsbericht des Vorpraktikums abzugeben anhand dessen das Praktikumszeugnis erstellt wird.
18. Der/die Praktikant/in ist verpflichtet, jedes bearbeitete Objekt oder Teilobjekt in einem zuvor mit der Arbeitsstelle abgesprochenen Rahmen schriftlich zu dokumentieren. Die Arbeitsstelle verpflichtet sich, die angefertigten Dokumentationen sorgfältig durchzuarbeiten und zusammen mit dem/der Praktikant/in zu korrigieren.

**§2 Dauer der Beschäftigung**

* 1. Das Vorpraktikum beginnt am .................................... und endet am .................................... . Nach Ende der Praktikantenzeit endet das Praktikantenverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ein Anspruch auf Übernahme in ein Anstellungsverhältnis nach Beendigung des Vorpraktikums besteht nicht.
  2. Eine Unterbrechung des Vorpraktikums wird dann gewährt, wenn es den Ausbildungszielen, dem beruflichen Fortkommen oder dem persönlichen und gesundheitlichen Befinden besonders förderlich ist.

**§3 Beendigung/ Probezeit / Kündigung der Praktikumsvereinbarung**

* 1. Die Praktikumsvereinbarung endet nach Ablauf der in § 2 festgelegten Praktikumszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
  2. Die ersten \_\_\_\_\_ Monate der Praktikumsvereinbarung gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit können beide Seiten den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Kündigungsgründen kündigen. Nach Ablauf der Probezeit ist der Vertrag schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe ordentlich kündbar nur durch den Praktikanten mit einer Frist von vier Wochen, wenn er die Praktikantentätigkeit aufgeben will.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§4 Rechte und Pflichten der Vertragspartner**

1. Rechte und Pflichten von Praktikant/innen
2. Dem/der Praktikant/in werden im Verlauf der Beschäftigung Kunst und Kulturgüter von hohem ideellem und materiellem Wert anvertraut. Er/Sie ist verpflichtet auch ohne gesonderte Aufforderung immer sorgfältig und verantwortungsbewusst mit diesen Objekten umzugehen. Bei Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit kann er/sie gegebenenfalls haftbar gemacht werden.
3. Der/die Praktikant/in erhält auf Basis der Vorkenntnisse eine Einführung an den werkstatteigenen Maschinen. Die in der Einführung erworbenen Erkenntnisse, Fertigkeiten und Regeln werden im Betriebsalltag als bekannt vorausgesetzt, ihre Einhaltung ist immer – auch ohne gesonderte Aufforderung im Einzelfall – unerlässlich. Werden betriebliche Hinweise und Vorgaben zur Betriebs- und Arbeitssicherheit nicht eingehalten, besteht die Gefahr, dass im Schadensfall Ansprüche gegen die entsprechende Berufsgenossenschaft, z.B. Rentenzahlungen bei dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen nach einem Betriebsunfall, verwirkt werden.
4. Der/die Praktikant/in verpflichtet sich, über alle internen Vorgänge, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während und nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
5. Der/die Praktikant/in wird nahegelegt, die gebotenen Möglichkeiten zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen durch eigenes Bemühen zu nutzen. Hierzu zählen insbesondere Lerninhalte, die von der Arbeitsstelle nicht abgedeckt werden können.
6. Die „Mitgliedschaft in Ausbildung“ im Verband der Restauratoren (Interessengruppe Restaurator/innen in Ausbildung – RiA) wird empfohlen.
7. Dem/der Praktikantin wird nahegelegt, am sozialen Leben der Ausbildungsstätte teilzunehmen.
8. Der/ die Praktikantin ist verpflichtet, den Weisungen zu folgen, die ihm/ ihr im Rahmen im Rahmen des Praktikums von Mitarbeitern der Arbeitsstelle erteilt werden.
   1. Rechte und Pflichten der Arbeitsstelle

Die Arbeitsstelle verpflichtet sich, einen anleitenden Restaurator bzw. Restauratorin zu benennen, der/die das Vorpraktikum koordiniert und die praktische und theoretische Arbeit im Sinne der „Richtlinien des VDR für anleitende Restaurator/innen und Praktikant/innen“ fachgerecht begleitet.

1. Alle drei Monate wird ein Praktikumsgespräch geführt. Dabei werden auch die Arbeitsqualität und der Lernerfolg bewertet.
2. Die Arbeitsstelle verpflichtet sich, die Vorbereitungen für die Bewerbungen zum Hochschulstudium zu unterstützen oder einen/eine Restaurator/in zu benennen, der/die diese Aufgabe übernimmt.
3. Die Arbeitsstelle verpflichtet sich, eine auf die Vorkenntnisse abgestimmte Einführung an den werkstatteigenen Maschinen durchzuführen.
4. Die Arbeitsstelle verpflichtet sich, dem Praktikanten bzw. der Praktikantin eine Liste mit Literaturempfehlungen im betreffenden Fachbereich auszuhändigen. Die Arbeitsstelle muss die in der Werkstatt vorhandene Literatur zur Verfügung stellen.
5. Die Einstellung eines Praktikanten bzw. einer Praktikantin darf nicht dazu dienen, die Arbeitskraft eines/einer angestellten Restaurators bzw. Restauratorin zu ersetzen. Die Arbeit muss die möglichst weit gefächerte Ausbildung des/der Praktikant/in im Fokus haben.
6. Praktikant/innen dürfen nicht mit berufsfremden oder dauerhaft stark einseitigen Arbeiten beschäftigt werden.
7. Im alltäglichen Werkstattleben anfallende Aufgaben dürfen auch, jedoch keinesfalls generell Aufgabe des/der Praktikant/in sein (z.B. Kochen von Kaffee und Tee, Aufräumen der Teeküche etc.).
8. Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses hat die Arbeitsstelle eine Bescheinigung über Art und Dauer des Praktikums sowie die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen auszustellen.

**§5 Einsatzzeit**

Die Dauer der täglichen Praktikumszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden ausschließlich der Pausen, beginnend um \_\_\_\_\_ Uhr an \_\_\_\_\_ Tagen in der Woche.

Überstunden werden angerechnet.

**§6 Auswärtige Tätigkeiten**

Hauptausbildungsort ist die Werkstatt/das Atelier/die Baustelle. Bei mehrtägiger auswärtiger Tätigkeit wird von der Arbeitsstelle die Unterkunft gestellt und ein entsprechender Verpflegungs- und Fahrtkostenzuschuss gezahlt.

Die Regelungen zur Anrechnung von An- und Abfahrtszeiten auf die Arbeitszeit zu Baustellen sind vorab zu klären.

**§7 Vergütung/ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

7.1 Der Praktikant/ die Praktikantin erhält pro Praktikumsmonat eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von \_\_\_\_\_­­\_\_ EUR brutto. Diese ist zum letzten Arbeitstag des jeweiligen Monats zu zahlen. Die Unterhaltsbeihilfe wird auf das der Arbeitsstelle mitgeteilte Konto überwiesen.

1. Bei ärztlich nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit wird die Unterhaltsbeihilfe bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.
2. Von der Arbeitsstelle vorgeschriebene überbetriebliche Bildungsmaßnahmen gemäß den „Grundsätzen zum Vertrag für Restaurierungspraktika/-volontariate, Absatz 4 f.“, werden als Arbeitszeit angerechnet und sind somit zu vergüten. Gleiches gilt für den Tag oder die Tage der Aufnahmeprüfungen an den (Fach-)Hochschulen.

**§8 Verhinderung/ Krankheit**

8.1 Der Praktikant/ die Praktikantin ist verpflichtet, der Arbeitsstelle eine aufgetretene Verhinderung, z.B. durch Krankheit, sowie auch die voraussichtliche Dauer, unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ist ab dem 3. Tag der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Arbeitsstelle ist berechtigt, die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist eine neue ärztliche Bescheinigung bereits am ersten Tag nach Ablauf der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.

* 1. Arztbesuche zählen nicht als Krankheit.

**§9 Urlaub, Bildungsurlaub und Fortbildungen**

1. Für jeden vollen Kalendermonat während der Praktikumszeit erhält der Praktikant/ die Praktikantin \_\_\_\_\_ Tage Urlaub. Die zeitliche Lage ist mit der Arbeitsstelle abzustimmen.
2. Der jährliche Bildungsurlaub wird entsprechend der gesetzlichen Regelung nach dem Bildungsurlaubsgesetz des Bundeslandes mit 5 Arbeitstagen gewährt. Die Teilnahme ist gegebenenfalls nachzuweisen.

**§10 Pausen**

10.1 Gesetzliche Pausenzeiten müssen eingehalten werden.

10.2 Die betrieblichen Pausenzeiten sind ....................................................... .

**§11 Geheimhaltung/ Behandlung von Gegenständen und Daten**

Der Praktikant/ die Praktikantin ist verpflichtet, während der Dauer des Praktikums und nach dessen Beendigung über alle nicht allgemein bekannten geschäftlichen Angelegenheiten der Arbeitsstelle sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber Mitarbeitern, die mit dem betreffenden Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind, Verschwiegenheit zu wahren, erhaltene Anweisungen zur Geheimhaltung zu erfüllen und im Zweifelsfall eine Weisung der Geschäftsleitung zur Vertraulichkeit bestimmter Tatsachen einzuholen. Der Praktikant/ die Praktikantin verpflichtet sich, alles zu unternehmen, was geeignet ist, das Ansehen der Arbeitsstelle zu erhöhen.

Der Praktikant/ die Praktikantin wird bei Beendigung der Praktikumsvereinbarung unaufgefordert, während des Bestehens der Praktikumsvereinbarung auf Anforderung, alle in seinem/ ihrem Besitz befindlichen Gegenstände und Datenträger/Daten, die ihm/ ihr dienstlich überlassen werden, sowie alle Unterlagen, die die Arbeitsstelle oder mit ihr verbundene Unter-nehmen betreffen (sowie Kopien oder sonstige – auch elektronische – Reproduktionen hiervon), an die Arbeitsstelle zurückgeben. Gleiches gilt sinngemäß für nichtkörperliche Informationen und Materialien, z. B. Computerprogramme. Dem Praktikanten/ der Praktikantin ist nicht gestattet, Sicherungskopien oder Zweitausfertigungen hiervon einzubehalten.

Der Praktikant/ die Praktikantin erkennt an, dass die zuvor genannten Gegenstände, Unterlagen, Datenträger und Daten alleiniges Eigentum der Arbeitsstelle sind.

Der Praktikant/ die Praktikantin hat an den zuvor genannten Gegenständen, Unterlagen, Datenträgern und Daten kein Zurückbehaltungsrecht.

**§12 Versicherung**

* 1. Das Vorpraktikum unterliegt der Sozialversicherungspflicht.
  2. Die Arbeitsstelle deckt über die Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle ihres/ihrer Prak-

tikant/in.

* 1. Die Arbeitsstelle gewährleistet mit einer Betriebshaftpflichtversicherung ausreichend

Versicherungsschutz des/der Praktikant/in.

**§13 Nutzungsrechterechte**

Der Praktikant/die Praktikantin tritt an die Arbeitsstelle die Nutzungsrechte an allen Dokumenten, Zeichnungen, Fotografien, Mustern und elektronischen Dateien ab, die im Zusammenhang mit dem Vorpraktikumsverhältnis entstehen. Eine Nutzung der genannten Medien zur Dokumentation der betrieblichen Tätigkeit für die Verwendung gegenüber Dritter bedarf der förmlichen Freigabe, die Quelle ist kenntlich zu machen. Bei der Bewerbung zur Zulassung zu einem Restaurierungsstudiengang an einer (Fach-)Hochschule ist die Arbeitsstelle kenntlich zu machen, es bedarf jedoch keiner weiteren förmlichen/schriftlichen Freigabe der Medien. Werbung mit diesen Dokumenten ist grundsätzlich nicht möglich.

**§14 Zeugnis**

14.1 Es wird grundsätzlich ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt.

14.2 Auf Wunsch kann ein Zwischenzeugnis ausgestellt werden.

**§ 15 Ausschlussfristen**

Alle Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis und solche, die mit dem Praktikantenverhältnis in Verbindung stehen, sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform geltend zu machen. Ansprüche die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen.

Lehnt die andere Vertragspartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Unter die vorstehenden Ausschlussfristen fallen nicht solche Ansprüche der Arbeitsstelle oder des Praktikanten/ der Praktikantin, die auf eine strafbare oder eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB gestützt werden. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ebensowenig fallen unter die Ausschlussfristen Ansprüche des Praktikanten/ der Praktikantin auf den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG).

**§16 Datenschutz – Einverständniserklärung**

Der Praktikant/ die Praktikantin ist damit einverstanden, dass seine/ ihre persönlichen, der Arbeitsstelle bekannt gewordenen Daten – soweit sie für die Praktikumsvereinbarung von Bedeutung sind – durch die Arbeitsstelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, genutzt, verarbeitet und übermittelt sowie in eine bei der Arbeitsstelle oder dessen Beauftragten geführte Kartei aufgenommen werden, auch soweit dies auftragsgemäß durch Dritte geschieht.

**§17 Schlussbestimmungen**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Praktikumsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden. Auch die wiederholte Gewährung einer Leistung oder Vergünstigung begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft (Ausschluss betrieblicher Übung).

Sollte eine Bestimmung dieser Praktikumsvereinbarung und/oder seine Änderung bzw. Ergänzung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.

Der Praktikant/ die Praktikantin hat eine Ausfertigung dieser Praktikumsvereinbarung erhalten.

**Anlagen**

Ich habe erhalten *(Beispiele)*

* Liste mit Fachliteraturempfehlungen der Arbeitsstelle
* E.C.C.O. – Berufsrichtlinien
* Praktikumsordnung für den Studiengang Restaurierung an der FH Potsdam
* Merkheft der jeweiligen Berufsgenossenschaft zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
* Merkheft der jeweiligen Berufsgenossenschaft zu Gefahrstoffen

Ort, Datum Ort, Datum

..................................................... .....................................................

Arbeitsstelle Vorname, Name

(Praktikant/in oder des gesetzlichen Vertreters)